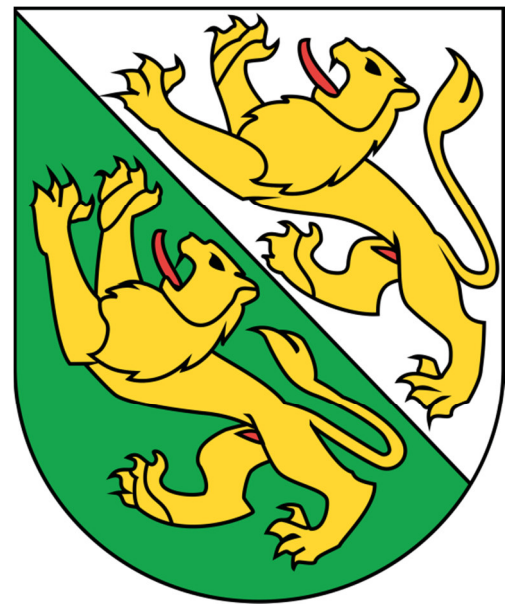
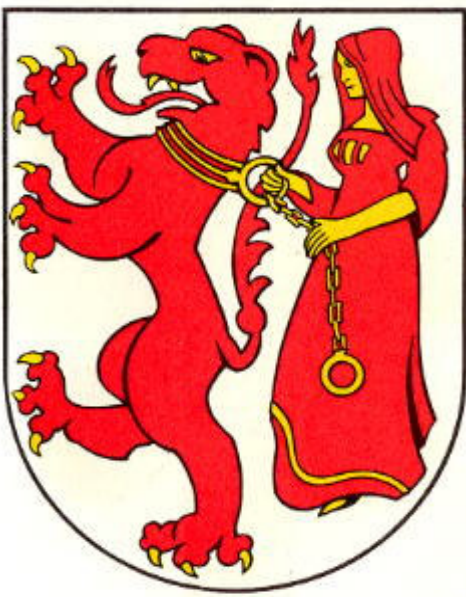


# Unternehmernetzwerk Frauenfeld



# STATUTEN

## 1. NAME SITZ, ZIEL UND ZWECK

- Art. 1  
Name Das Unternehmernetzwerk Frauenfeld ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Bei Abweichungen gelten die hier formulierten Statuten.
- Art. 2  
Sitz Das Unternehmernetzwerk Frauenfeld hat seinen Sitz in Frauenfeld.
- Art. 3  
Zweck, Ziel Das Unternehmernetzwerk Frauenfeld
- fördert die Zusammenarbeit unter Unternehmern
  - unterstützt seine Mitglieder bei der Geschäftstätigkeit
  - pflegt das Zusammensein und den Informationsaustausch unter Unternehmern
  - ist politisch und konfessionell neutral
- Art. 4  
Ehrenkodex Die Mitglieder des Unternehmervereins verpflichten sich zur Einhaltung des nachfolgenden Punkte:
- Lieferung von Produkten und Dienstleistungen stets in der zugesagten Qualität und zum zugesagten Preis.
  - Gegenseitiges Wohlwollen und Vertrauen sowohl unter den Mitgliedern als auch zwischen den von ihnen empfohlenen Interessenten fördern.
  - Mit den empfohlenen Interessenten Kontakt aufzunehmen.
  - Den Ehrenkodex ihres Berufes zu achten und einhalten (liegt ein schriftlicher Verhaltenskodex der Berufsgruppe vor, findet er Anwendung.)

## 2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5  
Kategorien Das Unternehmernetzwerk Frauenfeld umfasst folgende Mitgliederkategorien:  
a) Aktivmitglieder
- Art. 6  
Aktivmitglieder Aktivmitglied sind sämtliche Mitglieder, die den Beitrag eines Aktivmitgliedes bezahlen und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- Art. 7  
Übertragbarkeit Die Mitgliedschaft ist nur nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand übertragbar.
- Art. 8  
Aufnahme Die Aufnahme in den Verein erfordert eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschliessend.

- Art. 9  
Mitgliederzahl      Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, die Mitgliederzahl auf eine bestimmte Anzahl zu begrenzen, damit das Vereinsziel nicht gefährdet wird. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt gewahrt.
- Art. 10  
Branchenschutz      Pro Branche ist nur ein Mitglied zugelassen. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- Art. 11  
Austritt              Austrittsbegehren müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres, d.h. bis zum kommenden 31. Dezember, zu bezahlen. Von austretenden Mitgliedern darf keine Austrittsgebühr verlangt werden.
- Art. 12  
Ausschluss          Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet oder den Interessen desselben zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von den fälligen finanziellen Verpflichtungen.

### **3.      RECHTE UND PFLICHTEN**

- Art. 13  
Stimm- und  
Wahlrecht            Die Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 14  
Anträge              Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu bringen. Solche Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 15  
Statutenabgabe      Jedem Mitglied wird bei seinem Eintritt in den Verein bzw. auf sein Gesuch hin, ein Exemplar dieser Statuten abgegeben.
- Art. 16  
Beiträge              Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung alljährlich festgelegt wird.
- Art. 17  
Fernbleiben          Unentschuldigtes Fernbleiben an den Unternehmerhöcks kostet das Mitglied CHF 10.00..
- Art. 18  
Verpflichtungen      Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente sowie zur Befolgung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse und zur fristgerechten Bezahlung der Beiträge. Die regelmässige Teilnahme an den Unternehmerhöcks und an der Generalversammlung wird erwartet..

#### **4. ORGANISATION**

Art. 19  
Geschäftsjahr            Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 20  
Vereinsorgane            Die Vereinsorgane sind:  
a) Die Generalversammlung (GV = oberstes Organ)  
b) Der Vorstand  
c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 21  
Vereinsaktivitäten        Der Unternehmerverein umfasst folgende Aktivitäten:  
- Unternehmerhöck  
- Jahresanlass  
- Generalversammlung  
- Weitere Anlässe können bei Bedarf organisiert werden

#### **5. VERSAMMLUNGEN**

Art. 22  
Generalversammlung      Alljährlich findet zum Abschluss des Geschäftsjahres eine Generalversammlung statt. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.  
  
Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeachtet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen. Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

Art. 23  
Traktanden der GV        1. Begrüssung und Jahresrückblick  
2. Appell  
3. Wahl der Stimmenzähler  
4. Protokoll der letzten GV  
5. Mutationen  
6. Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren, Abnahme der Rechnung  
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Jahresbudget  
8. Festsetzung der Kompetenzbeträge für den Vorstand  
9. Allfällige Revisionen der Statuten  
10. Wahlen  
a) Des Präsidenten  
b) Der weiteren Vorstandsmitglieder  
c) Der Rechnungsrevisoren

- 11. Beschlussfassung über Anträge
- 12. Grob-Jahresprogramm bekanntgeben
- 13. Verschiedenes

- Art. 24  
Leitung Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten. Bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten. Im Bedarfsfalle kann ein durch den Vorstand bestimmter Tagespräsident eingesetzt werden.
- Art. 25  
Einladungen Für die Versammlungen sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Der Traktandenliste müssen bei Wahlen die Wahlvorschläge beigefügt werden.
- Art. 26  
Anträge Anträge sind mindestens 10 Tage vor den Versammlungen dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 27  
Geheime Abstimmung Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.
- Art. 28  
Wahlen Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im Zweiten das relative Mehr.
- Art. 29  
Amtsdauer Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren werden für ein Jahr gewählt. Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf ein Jahr befristet.
- Art. 30  
Abstimmung Bei Abstimmungen ist das relative Mehr massgebend. Der Vorsitzende fällt bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid.
- Art. 31  
Worterteilung Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen.
- Art. 32  
Dringlichkeitsanträge Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
- Art. 33  
Erledigte Geschäfte Zu erledigten Geschäften erhält in der Versammlung niemand das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

## 6. VORSTAND

- Art. 34  
Vorstand
- Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsangelegenheiten und wird von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt.
- Die Vorstandsmitglieder haben folgende Funktionen:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Kassier
  - d) Aktuar
  - e) Beisitzer
- Art. 35  
Doppelfunktionen
- Ein Vorstandsmitglied kann zur gleichen Zeit höchstens zwei Funktionen ausüben. Ausgenommen davon ist der Präsident, der nur die eine Funktion belegen kann.
- Art. 36  
Besetzung
- Im Minimum müssen die Vorstandsfunktionen a, b, und c dauernd besetzt sein.
- Art. 37  
Vorstandswahl
- Für den Fall, dass einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, können diese durch den Vorstand interimweise ersetzt werden.
- Art. 38  
Rücktritte
- Rücktritte von Funktionären aus sämtlichen Ämtern sind mindestens 90 Tage vor der zuständigen Versammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 39  
Amtsenthebung
- Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Beschluss einer a. o. GV vor Ablauf der Amtsdauer seines Amtes enthoben werden.
- Art. 40  
Vorstandssitzungen
- Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder.
- Abstimmungen erfolgen mit relativem Mehr, bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
- Die Anzahl der Vorstandssitzungen wird jährlich durch den Vorstand festgelegt.
- Art. 41  
Beizug zu Sitzungen
- Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen je nach Bedürfnis andere Vereinsmitglieder einladen, welche jedoch nur beratende Stimme haben.

Art. 42  
Zeichnungs-  
berechtigung

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 43  
Obliegen-  
heiten des  
Vorstandes

Der Vorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten
- b) Vorbereitung und Vorlage aller durch den Verein und der Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse
- c) Einberufung und Leitung der Versammlungen und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Förderung der Zusammenarbeit im ganzen Verein
- f) Aufrechterhaltung von Ziel und Zweck des Vereins

## 7. **FUNKTIONEN**

Art. 44  
Präsident

**Pflichten:**

- leitet den Verein
- Vertritt den Verein nach aussen
- leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen
- vergewissert sich in jeder Situation über die Einhaltung von Vereinsziel und -Zweck
- übt die unmittelbare Aufsicht über die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder aus
- informiert die Vorstandsmitglieder über Tatbestände in seinem Bereich, die sich auf deren Arbeit auswirken

**Rechte:**

- ist vorsitzendes Vorstandsmitglied
- führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift
- hat den Stichtscheid bei Versammlungen und Vorstandssitzungen

Art. 45  
Vizepräsident

**Pflichten:**

- vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen diesem zukommenden Rechten und Pflichten
- unterstützt den Präsidenten in allen Arbeiten und Angelegenheiten in dessen Sinne mit vollstem Einsatz
- informiert die Vorstandsmitglieder über Tatbestände in seinem Bereich, die sich auf deren Arbeit auswirken

**Rechte:**

- ist Vorstandsmitglied
- führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift

Art. 46  
Kassier

**Pflichten:**

- führt die Kasse des Vereins
- führt eine Buchhaltung
- tätigt den Bankverkehr
- zieht die Vereinsbeiträge ein
- erstellt einen schriftlichen Kassabericht zuhanden GV
- stellt 10 Tage vor der GV die Geschäftsrechnung zuhanden der Revisoren zusammen
- berät den Vorstand in finanziellen Fragen
- informiert die Vorstandsmitglieder über Tatbestände in seinem Bereich, die sich auf deren Arbeit auswirken

**Rechte:**

- ist Vorstandsmitglied
- führt die Einzelunterschrift für den Zahlungsverkehr
- ist zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zeichnungsberechtigt

Art. 47  
Aktuar

**Pflichten:**

- hat die Oberaufsicht über die ganze Administration des Vereins
- ist bestrebt durch lückenlose Information das Vereinsleben attraktiv zu halten
- erstellt zuhanden des Präsidenten genaue und ausführliche Unterlagen für alle Bereiche
- erstellt und verteilt eine Adressliste und ein Jahresprogramm für alle Mitglieder
- unterstützt alle Vereinsanlässe administrativ und organisatorisch
- archiviert alle Unterlagen des Vereins
- informiert die Vorstandsmitglieder über Tatbestände in seinem Bereich, die sich auf deren Arbeit auswirken

**Rechte:**

- ist Vorstandsmitglied
- ist zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zeichnungsberechtigt



Art. 48  
Beisitzer

**Pflichten:**

- übernimmt spezielle Aufgaben
- vertritt zugeteilte Interessenbereiche des Vereinsleben
- informiert die Vorstandsmitglieder über Tatbestände in seinem Bereich, die sich auf deren Arbeit auswirken
- kann für weitere Aufgaben eingesetzt werden

**Rechte:**

- - ist Vorstandsmitglied

Art. 49  
Revisoren

**Pflichten:**

- prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht
- kontrolliert die Abrechnungen der übrigen Anlässe

**Rechte:**

- ist Vereinsmitglied

**8.**

**FINANZEN**

Art. 50  
Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) Barmittel
- b) Inventar

Art. 51  
Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Bussen
- c) freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- d) Zinsen der Kapitalien

Art. 52  
Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Höhe des Beitrages wird durch die GV festgelegt.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen:

- a) Aktivmitglieder Fr. 500.-

Art. 53  
Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Auslagen für Anlässe (GV, Jahresanlass)
- b) Anfallende Verwaltungskosten
- c) Verschiedenes

Art. 54 Kompetenz-  
beträge Der Vorstand hat einen jährlichen, von der GV festzusetzenden Geldbetrag zur freien Verfügung. Die Versammlung hat die Kompetenz über das ganze Vereinsvermögen.

Art. 55 Verbindlich-  
keiten Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

## **9. VERSICHERUNGEN**

Art. 56 Unfälle Für Unfälle, die aus dem Vereinsbetrieb entstehen, muss jedes Mitglied selbst, oder mit eigenen Versicherungen aufkommen.

Art. 57 Haftpflicht-  
ansprüche Gegen gesetzliche Haftansprüche Dritter muss jedes Vereinsmitglied selbst aufkommen.

## **10. STATUTEN**

Art. 58 Statuten-  
änderungen Statutenänderungen können nur an einer GV oder einer a. o. GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Neufassung der Statuten kann während 10 Tagen vor der Versammlung beim Präsidenten eingesehen werden.

Art. 59 Unvorherge-  
sehene Fälle Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die GV.

## **11. TÄTIGKEITEN DES VEREINS**

Art. 60 Unterneh-  
merhöck Der Unternehmerhöck findet alle zwei Wochen statt. Während den Sommerferien finden keine Treffen statt. Die Festlegung der Zeiten und Intervalle sowie der Lokalitäten obliegt dem Vorstand. Allfällige Anpassungswünsche durch die Mitglieder können als Antrag an die Generalversammlung gestellt werden.

Art. 61 Leitung Die Leitung des Unternehmerhöcks obliegt dem Präsidenten. Bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten. Im Bedarfsfalle kann ein durch den Vorstand bestimmter Tagespräsident eingesetzt werden.

Art. 62 Ablauf  
Unternehmer  
höck Der Unternehmerhöck findet immer nach dem gleichen Ablauf statt. Das Programm wird vom Vorstand festgelegt und kann auf Antrag an den Vorstand angepasst werden. Der Vorstand hat das Recht, den Ablauf kurzfristig anzupassen.

Art. 63 Die Teilnahme am Unternehmerhock ist obligatorisch.  
Teilnahme

Art. 64 Bei Abwesenheiten wird kein Stellvertreter delegiert.  
Stellvertre-  
tung

## **12. ARCHIV**

Art. 65 Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen,  
Aufbewa- Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv  
rung befindet sich jeweils beim Aktuar.

Art. 66 Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihr Aktenmaterial nach Weisung  
Abgabe der des Vorstandes zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.  
Akten

## 14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 67 Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer a. o.  
Auflösung GV, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden  
des Vereins ist, beantragt werden. Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn 4/5 der  
anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Art. 68 Bei einer allfälligen Auflösung ist das noch verbleibende Vermögen unter den  
Vermögen noch aktiven Mitgliedern aufzuteilen. Dies kann in Form einer Auszahlung oder  
bei Auflösung mit der Kostenübernahme eines Abschlussanlasses erfolgen.

Art. 69 Unkenntnis der Statuten wird in keinem Fall berücksichtigt.  
Statuten

Art. 70 Die Statuten treten nach Gründung des Vereines in Kraft.  
Inkrafttreten

Frauenfeld, 10. Oktober 2016

Der Präsident:

Der Vizepräsident



Rolf Müller



Peter Eisenring